

Solothurn, 29. Oktober 2020

## Corona-Schutzkonzept Hinweise und Empfehlungen für Gesellschaftsjagden von RJSO

Die Jagdvereine nehmen ihre Verantwortung wahr zum Schutz der Teilnehmenden und treffen dafür die nötigen Massnahmen im Rahmen der behördlichen Vorgaben ...

... durch die rechtzeitige Information vor dem Jagdtag:

- KEINE Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd bei kritischen Symptomen (Erkältung, Husten Fieber) und bei angeordneter Quarantäne und nach Rückkehr aus einem Risikogebiet.
- Gesichtsmaske muss mitgeführt werden.

... durch die nötigen Vorkehrungen am Jagdtag:

- Gemäss Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21.10.2020 (Stand 27.10.2020) § 4 sind am Jagdtag **maximal 30 Personen** zugelassen – Jäger, Treiber und Hilfspersonal zusammengezählt.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Jagdleitung bekanntzugeben, damit die Rückverfolgbarkeit einer allfälligen Infektionskette gewährleistet ist.
- Desinfektionsmittel muss allen Teilnehmenden an den wichtigsten Treffpunkten (Besammlungsort, Aserplatz, Jagdhütte usw.) zugänglich gemacht werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden.
- Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sind Schutzmasken zu tragen.
- Beim gemeinsamen Bergen und Versorgen des erlegten Wildes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und allenfalls eine Gesichtsmaske zu tragen.
- Beim Zwischenaser und dem Aser sind die für die Gastronomie geltenden Regelungen (insbes. Schöpfen von Speisen, Geschirr und Besteck, Becher und Gläser, Abstände beim Sitzen usw.) einzuhalten. Wird der eigentliche Aser anschliessend an die Jagd (wenn durchgejagt wird) eingenommen, gilt das noch im Rahmen der jagdlichen Veranstaltung (gemäss Präzisierung Marcel Tschan).  
Die Verpflegung ist wie im Restaurant sitzend einzunehmen; auf Steh-Apéros ist zu verzichten!  
Beim Zirkulieren und beim Kochen ums Feuer ist die Gesichtsmaske zu tragen.
- Ein nach der Jagd durchgeführtes Schüsseltreiben (in Gebäuden wie Restaurants) zählt nicht mehr zur Gesellschaftsjagd, sondern zu den privaten Veranstaltungen, zu welchen gemäss Beschluss des Bundesrates aktuell **maximal 10 Personen** zugelassen sind.

**... durch allenfalls weitere nötige Vorkehrungen im Zusammenhang mit speziellen Gegebenheiten:**

- Regelung des Zutritts zu Jagdhütten und Unterständen
- Transporte von Personen und Material

**... durch die vorgängige Orientierung aller voraussichtlich an einem Jagdtag Teilnehmenden (PächterInnen, eingeladene JägerInnen, TreiberInnen, HelferInnen, Gäste) über die geltenden Regeln.**